



Geltungsbereich:
PRL

Datum: 07.2020

Version 6

E 4.30

Besuchskonzept

gemäß der Allgemeinverfügung des MAGS
Corona AV Einrichtungen
(vom 12.05.2021)

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen wie der unseren sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Pfliegeresidenz aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergaben einer Infektion.

Trotz des erhöhten Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, die Besuchsregelungen in vollstationären Einrichtungen weiterhin zu lockern. Einschränkungen der Besuchsrechte sind in eng begrenztem Umfang im Rahmen der neuen Allgemeinverfügung möglich.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und sozialer Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Residenz möglich sind.

Wer darf kommen?

Jeder Besucher ist willkommen.

Besucher und Besucherinnen, die vollständig geimpft (Impfnachweis liegt vor) oder genesen sind(Genesenennachweis liegt vor) sind von der Maskenpflicht befreit.

Für alle anderen Besucher und Besucherinnen besteht Maskenpflicht. Es ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen.

Die Masken sind kostenfrei an der Rezeption erhältlich, sofern der Besucher nicht schon eine geeignete FFP2-Maske oder medizinische Maske trägt.

Die Mitarbeiter an der Rezeption oder der Pflege beraten hier gerne zum korrekten Sitz der Maske.

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Erkältungssymptomen, Geschmacksverlust, Verlust des Geruchssinnes und unklarem Husten
- Halsschmerzen
- Übelkeit
- Einer COVID-19 Infektion
- Besucher mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad
- Besucher, externe Therapeuten mit einem **positiven PoC-Test**= Schnelltest
- Besucher, die die Angabe auf dem Kontaktformular verweigern (hier kann die Einrichtungsleitung den Zutritt zur Residenz untersagen).

Revision: 5

Gültig ab: 31.08.2020
Überarbeitet
21.05.2021

Erstellt durch: DL

Freigabe: DL

Seite 1 von 6



Geltungsbereich:
PRL

Datum: 07.2020

Version 6

E 4.30

Besuchskonzept

gemäß der Allgemeinverfügung des MAGS
Corona AV Einrichtungen
(vom 12.05.2021)

Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen?

Grundsätzlich ist die Anzahl der Besucher uneingeschränkt.

Wir haben uns dennoch nach dem tatsächlichen Inzidenzwert der Stadt Leverkusen zu richten.

Ist der Inzidenzwert über 100 gilt die Bundesnotbremse: Zwei nicht geimpfte oder zwei nicht genesene Besucherinnen und Besucher sind als Besucher zulässig. Es gibt keine Kontaktbeschränkungen bei geimpften und genesenen Besuchenden.

Bei einer dauerhaften Inzidenz unter 100 gibt es keine Kontaktbeschränkungen.

Wie oft darf ein Besuch stattfinden?

Die Besuchszeiten sind zeitlich unbeschränkt. Besuche können immer stattfinden. Es gibt keine Beschränkung.

Gibt es feste Besuchszeiten?

Da für die Durchführung der Besuche weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist (u.a. Kurzscreening, Führung eines Besuchsregisters), sind unsere Besuchszeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten beschränkt:

Montag bis Freitag: 08:00:00 – 19:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 10:00 – 19:00 Uhr

Der Besucher kann gerne länger als 19:00Uhr in der Residenz verweilen. Lediglich das Kurzscreening, das durch die Mitarbeiter der Rezeption erfolgt, kann nur bis 19:00Uhr stattfinden, auf Grund der Rezeptionsöffnungszeiten.

Aus Rücksichtnahme auf die derzeitige Personalsituation wäre es sehr freundlich, wenn die Besuche in den vorgegebenen Zeiten stattfinden würden. Hierfür bedanken wir uns im Voraus für das Verständnis unserer Besucher und Bewohner.

Jederzeit nehmen wir Abstand von dieser Regelung im Falle einer akuten Allgemeinzustandsverschlechterung oder im Rahmen einer Palliativbegleitung.

Kann die Besuchsdauer beschränkt werden?

Die Besuchsdauer ist unbegrenzt, sollte aber immer auf die Wünsche und das Befinden des Bewohners abgestimmt werden.

Revision: 5	Gültig ab: 31.08.2020 Überarbeitet 21.05.2021	Erstellt durch: DL	Freigabe: DL	Seite 2 von 6
-------------	---	--------------------	--------------	---------------



Geltungsbereich:
PRL

Datum: 07.2020

Version 6

E 4.30

Besuchskonzept

gemäß der Allgemeinverfügung des MAGS
Corona AV Einrichtungen
(vom 12.05.2021)

- **Besuchsregister**

Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, erfasst werden. Diese Daten werden von der Einrichtung vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, wenn sie nicht von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt werden.

- **Kurzscreening**

Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z.B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,8 Grad muss der Besuch leider verschoben werden. Wir befragen den Besucher explizit nach seinem Geschmackssinn und seinem Geruchssinn. Liegt Übelkeit vor, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen? Bei Fehlen des Geschmackssinnes und Geruchssinnes oder Vorliegen eben aufgeführter Symptome untersagen wir den Zutritt zur Residenz.

- **Empfang und Information über Hygienevorgaben**

Die Besucher betreten über die Außentreppe oder den Aufzug den Eingangsbereich. Der Besucher führt eine Händedesinfektion durch und legt einen Mund-Nasenschutz an. Ist der Besucher vollständig geimpft oder genesen entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes. Der Besucher unterzieht sich dem Kurzscreening / Ausfüllen des Kontaktdatenblatts. Jederzeit kann sich der Besucher über die derzeit geltenden Hygienevorgaben von der Rezeptionsdame aufklären lassen. Die Hygienevorgaben sind verbindlich für alle Besucher. Das Tragen einen MNS kann aus medizinischen Gründen entfallen.

Besucher müssen den Mindestabstand zur besuchten Person nicht einhalten, wenn diese mindestens eine medizinische Maske trägt.

Besucher müssen zu geimpften Bewohnern, die einen vollständigen Impfschutz besitzen, keinen Mindestabstand einhalten.

Beim Verlassen der Residenz ist immer eine Händedesinfektion durchzuführen.

Schnelltest = PocAntigentest für Besucher, Ärzte, Seelsorger und externe Therapeuten

Jeder Besucher und Therapeut muss einen negativen Schnelltest nachweisen, der nicht älter als 48 Stunden ist, um in die Residenz zu Besuch zu kommen.

Revision: 5	Gültig ab: 31.08.2020 Überarbeitet 21.05.2021	Erstellt durch: DL	Freigabe: DL	Seite 3 von 6
--------------------	--	---------------------------	---------------------	----------------------



Geltungsbereich:
PRL

Datum: 07.2020

Version 6

E 4.30

Besuchskonzept

gemäß der Allgemeinverfügung des MAGS
Corona AV Einrichtungen
(vom 12.05.2021)

Für geimpfte und genesene Besucher, Therapeuten, Seelsorger, Ärzte entfällt die Testpflicht und das Vorlegen eines negativen Schnelltests.

Ist eine Schnelltestung beim Besucher krankheitsbedingt oder aus ethischen Gründen nicht möglich, entscheidet die Einrichtungsleitung, ob und wie ein Besuch ermöglicht werden kann.

Im Falle einer besonderen Bewohnersituation (Palliativsituation) kann eine Ausnahme von der Testung gemacht werden.

Schnelltest- Zeiten in der Woche:

Montag 15:00- 18:00Uhr

Mittwoch 15:00-18:00Uhr

Freitag 15:00-18:00Uhr

Schnelltest-Zeit am Wochenende:

Samstag 10:00-12:00Uhr

Sollte es Änderungen bei den Testzeiten geben, werden wir dies vorher bekanntgeben.

Der Test wird von einer geschulten und in den Schnelltest nachweislich eingewiesenen Mitarbeiterin durchgeführt, unter Einhaltung sämtlicher Hygienemaßnahmen. Die Testungen dauern ca 15-20 Minuten.

Wir wahren unbedingt die Abstandsregelung von 1,5m während der Wartezeit.

Sollte es zu einem positiven Testergebnis kommen, wird der Besucher von unserer Mitarbeiterin nach draußen begleitet. Der Besucher darf den Besuch nicht antreten und der Kontakt zum Bewohner in der Residenz und außerhalb der Residenz ist nicht gestattet.

Die zuständige Mitarbeiterin informiert umgehend das KIT = Frau Knoll, Frau Wurzel oder Frau Asselborn-Preuß über das positive Ergebnis des Schnelltests. Das KIT füllt das Formular "Meldung positiver Schnelltest" aus und sendet dieses an das Gesundheitsamt, wahlweise sollte immer noch ein Anruf erfolgen.

Die Ergebnisse der Schnelltests werden in eine Liste eingetragen. Diese Daten werden geschützt aufbewahrt und sind niemals für die Öffentlichkeit zugänglich.

Der Besucher/-in kann jederzeit einen Nachweis über seinen/ ihren Schnelltest von uns erhalten.

Wo findet der Besuch statt?

Die Besuche sind in den Bewohnerzimmern möglich, ebenso im Wintergarten, auf der Terrasse, auf dem Terrassenumlauf zur Wöhlerstraße und im Restaurant, wenn der Mindestabstand zu anderen

Revision: 5	Gültig ab: 31.08.2020 Überarbeitet 21.05.2021	Erstellt durch: DL	Freigabe: DL	Seite 4 von 6
--------------------	--	---------------------------	---------------------	----------------------



Geltungsbereich:
PRL

Datum: 07.2020

Version 6

E 4.30

Besuchskonzept

gemäß der Allgemeinverfügung des MAGS
Corona AV Einrichtungen
(vom 12.05.2021)

Personen gewährleistet werden kann. Hier ist der Besucher immer angehalten den Aufforderungen und Bitten des Personals zu folgen.

Bei pflegerischen Versorgung am Bewohner sollte der Besucher das Zimmer verlassen, um den Mindestabstand von 1,5m immer zu wahren.

Die Einhaltung des Infektionsschutzes im Bewohnerzimmer während des Besuchs steht unter der Verantwortung des Bewohners und des Besuchers.

Ausbruchsgeschehen:

Wir halten uns im Ausbruchsgeschehen immer an die Absprachen mit dem Gesundheitsamt und der WTG-Behörde. Es kann dann zu vorübergehenden Einschränkungen kommen, die wir aber zeitnah an die Betroffenen kommunizieren.

Die Informationen erfolgen via Email, Telefon, Aushang und/ oder mündlicher Information.

Was gilt für den Besuch des Seelsorgers, der Ärzte, der Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege?

Die Dienstleistung des Friseurs kann unter Einhaltung der Hygienevorschriften angeboten werden. Im Friseursalon wird immer nur 1 Bewohner bedient.

Die Leistungen der med. Fußpflege / Podologen können angeboten werden.

Wir bitten um Verständnis, dass dies zur Vermeidung von Ansteckung und Weiterverbreitung des Coronavirus nur unter geeigneten Hygienevorgaben stattfinden kann.

Die entsprechenden Dienstleister werden gebeten, die Terminabsprache über das Pflegepersonal vorzunehmen, damit der Dienstleister jeweils von einem Mitarbeitenden in Empfang genommen werden kann.

Die Fußpflege, die externen Therapeuten, Seelsorger etc. nehmen ebenso an dem Schnelltestverfahren teil- siehe oben.

Vor Betreten der Pflegeresidenz ist auch von diesen Personen ein Kurzscreening auszufüllen. Es gelten die allgemeinen Hygienerichtlinien, wie die Händedesinfektion vor und nach Bewohnerkontakt, das Tragen eines MNS.

Unsere Mitarbeitenden werden alle Besuche von Dienstleistern im Bewohnerzimmer dokumentieren. Die Fußpflege erfolgt im Friseurraum, so es dem Bewohner zumutbar ist.

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Das Besuchskonzept wurde heute, 21.05.2021 überarbeitet.

Revision: 5	Gültig ab: 31.08.2020 Überarbeitet 21.05.2021	Erstellt durch: DL	Freigabe: DL	Seite 5 von 6
--------------------	--	---------------------------	---------------------	----------------------



Geltungsbereich:
PRL

Datum: 07.2020

Version 6

E 4.30

Besuchskonzept

gemäß der Allgemeinverfügung des MAGS
Corona AV Einrichtungen
(vom 12.05.2021)

Das Besuchskonzept wurde durch die WTG-Behörde am 25.05.2021 genehmigt.
Das Besuchskonzept wurde dem Beirat vorgelegt und ist in der Residenz veröffentlicht.

Revision: 5

Gültig ab: 31.08.2020
Überarbeitet
21.05.2021

Erstellt durch: DL

Freigabe: DL

Seite 6 von 6